

Vereinssatzung des Antitierbenutzungshofs

Präambel

Der *Antitierbenutzungshof* positioniert sich gegen Speziesismus (die Praxis und Ideologie, nach der Menschen das Recht hätten, über Tiere anderer Spezies zu herrschen) und somit gegen die Betrachtung und Benutzung von Tieren als Wesen im Dienste der Menschheit ("Nutztiere", "Heimtiere", "Versuchstiere" usw.) und setzt sich ein für eine Gesellschaft, in der nichtmenschliche Tiere nicht mehr unterdrückt und beherrscht werden.

Anders als im Sinne des Tierschutzes, der die (Be)nutzung von Tieren lediglich reformieren und regulieren, aber keineswegs abschaffen möchte und somit den nichtmenschlichen Tieren zugewiesenen Objekt- und Eigentumsstatus nicht grundsätzlich hinterfragt, zielt der *Antitierbenutzungshof* darauf ab, an einer Gesellschaft zu arbeiten, innerhalb der nichtmenschliche Tiere als selbstbestimmte Subjekte – frei von menschlicher (Be)nutzung – leben können.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Antitierbenutzungshof". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viechtach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Sitz des Vereins ist Kollnburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereins ist der Einsatz gegen die speziesistische Praxis und Ideologie, d.h. gegen jede Form der Unterdrückung und Benutzung nichtmenschlicher Tiere sowie Bildung, Erziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Antispeziesismus.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Durchführung oder Förderung von Projekten, die nichtmenschlichen Tieren ein Leben frei von Benutzung durch den Menschen ermöglichen, d.h. in erster Linie Zuwendungen an Einrichtungen, die Tieren ein solches Leben bieten können
 - die Durchführung oder Förderung von Maßnahmen, die dem Abbau speziesistischer Denkstrukturen sowie der Aufklärung über die Benutzung und Unterdrückung von Tieren dienen
 - die Förderung einer Lebensweise, die nicht auf der Benutzung von Tieren basiert (d.h. Veganismus)

3. Beim *Antitierbenutzungshof* handelt es sich nicht um einen gemeinnützigen Verein, da er keinen der im Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung aufgeführten Zwecke wie z.B. die Förderung des Tierschutzes verfolgt. Gemäß Präambel lehnt der Verein den Tierschutzgedanken explizit ab und steht stattdessen für gesellschaftliche Tierbefreiung ein.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

2. Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand), mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluß.

2. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wichtige Gründe für einen Ausschluß sind insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von KassenprüferInnen, Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins sowie Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich (hierzu zählen auch E-Mails) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist einE SchriftführerIn zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

11. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedürfen, abweichend von Absatz 10, einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Wahlen sind geheim.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, an welche Körperschaft das Vermögen fallen soll. Es besteht die Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für selbstlose Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck des *Antitierbenutzungshofs* möglichst nahekommen.

Diese Satzung wurde am 29.10.10 errichtet.